Ergänzungen zu den Hinweisen der Technischen Anschlussbedingungen - TAB 2007, Ausgabe 2011 und zu den Hinweisen des VBEW, 07.2012

Stand 25.11.2012

Vorwort:
Um unseren Marktpartnern die tägliche Arbeit zu erleichtern, haben sich die LEW Verteilnetz GmbH, die Stadtwerke Augsburg Netze GmbH, die Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH und die Allgäu Netz GmbH & Co. KG. entschlossen ein einheitliches Regelwerk zu schaffen.

An der Erstellung haben mitgearbeitet:

Allgäu Netz GmbH & Co. KG (AÜW)
Stadtwerke Augsburg Netze GmbH
LEW-Verteilnetz GmbH
Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH (VWEW)

Dieser Broschüre liegen die "TAB 2007 Ausgabe 2011“ und die "Hinweise zu den TAB 2007, Ausgabe 07.2012“ des VBEW zugrunde.

Spezifische Ergänzungen sind *kursiv* dargestellt.

Ergänzungen zu den Hinweisen der Technischen Anschlussbedingungen

Inhaltsverzeichnis

zu 1 Geltungsbereich 4

zu 2 Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte 4

zu 3 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage 5

zu 4 Plombenverschlüsse 6

zu 5 Netzanschluss (Hausanschluss) 7

zu 6 Hauptstromversorgung 7

zu 7 Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze 8

zu 10 Elektrische Verbrauchsgeräte.... 9

zu 11 Vorübergehend angeschlossene Anlagen 9

zu 12 Auswahl von Schutzmaßnahmen 9

zu 1 Geltungsbereich

Siehe Bundesmusterwortlaut sowie die Hinweise zu den TAB des VBEW

zu 2 Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte

siehe Hinweise zu den TAB 2007, Ausgabe 07.2012 des VBEW

Ein Neuanschluss soll möglichst 8 Wochen vor der gewünschten Aufnahme der Inbetriebnahme angemeldet werden.

Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie sind grundsätzlich anzumelden und mit dem Netzbetreiber (NB) abzustimmen.

Antragsteller
Die Anmeldung hat der Antragsteller mit Angabe der Anschrift zu unterschreiben. Die Unterschrift des Antragstellers kann durch die Unterschrift des Elektroinstallateurs ersetzt werden sofern dieser eine Vollmacht des Antragstellers besitzt und zur Kontrolle vorhält.

Grundstückseigentümer
Die Unterschrift und die Adresse des Grundstückseigentümers ist nur dann einzuholen, wenn dieser nicht zugleich Antragstellers ist.

Kostenangebot
Auf der Anmeldung ist anzugeben wer das Netzanschlussangebot erhalten soll.

Ausführender Elektrofachbetrieb
Um das Einreichen von Unterlagen durch Unbefugte zu verhindern, können nur vollständig ausgefüllte Formulare bearbeitet werden, die mit der Unterschrift des Verantwortlichen des Elektrofachbetriebes, der Ausweisnummer und der Firmenanschrift versehen sind.

Anlagenerweiterungen und –änderungen
sind grundsätzlich mit dem NB abzustimmen.
Bei Trennung oder Zusammenlegung von Anlagen sind die Zählernummern aller Anlagen, die getrennt oder zusammengeschlossen werden, unter Bemerkungen anzugeben.

zu 3 Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

Die Vordrucke des NB zur Fertigstellung/Inbetriebsetzung (gemäß § 14 NAV „Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage“) stehen im Internetauftritt zum Download zur Verfügung oder können beim NB direkt angefordert werden.

Die Inbetriebsetzung erfolgt in Abstimmung mit dem NB.

Die Anwesenheit des Errichters ist nur in besonderen Fällen (z. B. bei halbindirekter Messung, bei Erzeugungsanlagen oder bei Geräten zu Heizung und Klimatisierung) notwendig.

Die Inbetriebsetzung der Anlage des Kunden beantragt der Elektrofachbetrieb mit dem Vordruck des jeweiligen NB.

Sollte zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung für einen Neuanschluss von der Gemeinde weder ein Straßenname noch eine Haus-Nr. vergeben worden sein, ist die Gemarkung mit der Flurnummer anzugeben.

Auf der Fertigmeldung bzw. Inbetriebsetzung ist grundsätzlich die Straße und die Hausnummer anzugeben.

Bei der LEW-Verteilnetz ist grundsätzlich Straßenname und Hausnummer anzugeben.

zu 4 Plombenverschlüsse

siehe Hinweise zu den TAB 2007, Ausgabe 07.2012 des VBEW

Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, werden plombierbar ausgeführt und sind nach den Vorgaben des Netzbetreibers zu plombieren. Dies gilt auch für Anlagenteile, die aus Gründen einer Laststeuerung unter Plombenverschluss[1] genommen werden.
[1] Siehe "Anforderungen an Plombenverschlüsse", herausgegeben vom VDN.

Bis auf Widerruf gilt im Versorgungsgebiet der NB die allgemeine Zustimmung zum Öffnen von Plombenverschlüssen am Hausanschlusskasten, dem Zählervorbereich und an tariflichen Schalteinrichtungen. Plombenverschlüsse des Messstellenbetreibers dürfen nur mit dessen Zustimmung geöffnet werden. Hat dieser eine allgemeine Zustimmung für das Öffnen von Plombenverschlüssen erteilt, so gilt das hierfür festgelegte Verfahren. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne Zustimmung des Netzbetreibers/Messstellenbetreibers entfernt werden. Eine Wiederverplombung ist zu veranlassen.

*Elektro-Installateure **ohne** Plombierberechtigung teilen das Entfernen/Fehlen von Plomben dem entsprechenden NB unter Angabe des Grundes schriftlich mit. Ein entsprechendes Formular steht im Internet zur Verfügung oder kann direkt angefordert werden.*

Elektro-Installateure mit Plombierberechtigung plombieren entsprechend Ihrer Verpflichtung in eigener Verantwortung. Ohne Mitteilung dürfen nur die im zweiten Absatz genannten Anlagenteile plombiert werden.

Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen weder entfernt noch beschädigt werden.

Zusatz für VWEW:
VWEW erteilt den Elektroinstallateuren derzeit keine Plombiergenehmigung. Die Plombierung wird mit dem Formular Fertigstellungsanzeige beantragt.

zu 5 Netzanschluss (Hausanschluss)

siehe Hinweise zu den TAB 2007, Ausgabe 07.2012 des VBEW

Zusatz Stadtwerke Augsburg Netze GmbH
Befindet sich die Hausanschlusssicherung in der Trafostation oder im Kleinverteiler, so ist je Anschlusskabel am Kabelende in der Kundenanlage eine 3-polige Trennstelle in einem plombierbaren Gehäuse vorzusehen. Ebenso sind bei mehreren Wandlerzähleranlagen jede durch eine 3-polige Trennstelle nach der Hausanschlusssicherung aufzutrennen.

Unterputzhausanschlusskästen / Hausanschlusssäule / Zähleranschlusssäule

Hinweis für das Netzgebiet der Stadtwerke Augsburg Netze GmbH
Die Hausanschlusssäule verbleibt im Eigentum des Netzeigentümers.

zu 6 Hauptstromversorgung

siehe Hinweise zu den TAB 2007, Ausgabe 07.2012 des VBEW

Hauptleitungen sind nur an der dafür vorgesehenen Stelle des Zählerschrankes einzuführen.

Hauptleitungsabzweig

Im Netzgebiet der LEW-Verteilnetz GmbH besteht die Möglichkeit des Einbaues eines Hauptleitungsverteilers mit NH - Sicherungstrennern in besonderen Ausnahmefällen. Der Einbau ist mit dem NB abzustimmen. Weitere Informationen sind im Internet veröffentlicht.

zu 7 Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze

siehe Hinweise zu den TAB 2007, Ausgabe 07.2012 des VBEW bzw. VDE Anwendungsregel VDE-AR-N 4101.

Sofern die Bestimmung des Zählerplatzes für eine Anlage nach den einschlägigen Vorschriften unklar ist, nehmen die NB zusammen mit dem ausführenden Elektrofachbetrieb die Zählerplatzfestlegung vor.

Hinweis für das Netzgebiet der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen:
Es werden Zähler mit Steckklemmen montiert. Der Zählerplatz ist hierfür entsprechend vorzubereiten.

Hinweis für das Netzgebiet der Stadtwerke Augsburg Netze GmbH, VWEW:
Bei Zählerauswechslungen auf NZ-Tafeln ist die Verdrahtung mit starrem Verdrahtungsmaterial auszuführen.

Hinweis für das Netzgebiet der Stadtwerke Augsburg Netze GmbH, VWEW, Bad Wörishofen und AllgäuNetz GmbH & Co. KG:
Zählerfeldflächen sind generell mit Drei-Punkt-Befestigung auszuführen.

Selektivität der Trennvorrichtung

Tabelle zur Trennvorrichtung

25 A	*für Allgemeinanlagen und Anlagen mit geringem Leistungsbedarf*
35 A	*Regelausführung für eine Wohneinheit*
40, 50, 63 A	*für Anlagen mit größerer Leistung*

SH-Schalter - Zuordnung	
SH-Schalter (A)	*Gleichzeitig möglicher Leistungsbezug (KVA)*
25	*max 17*
35	*max 24*
40	*max 28*
50	*max 34*
63	*max 43*

Stromkreisverteiler im Zählerschrank

Ein Stromkreisverteiler ist im Zählerschrank nur bei einem Anschlussnutzer (z. B. Einfamilienhaus) oder für den Allgemeinverbrauch bei Mehrfamilienhäusern, nur neben der Messeinrichtung, zulässig.

zu 10 Elektrische Verbrauchsgeräte

Die Festlegung in Abschnitt 10.2.4 (3), wonach der NB den Betrieb von Geräten zur Heizung oder Klimatisierung von der Installation einer Steuerungs- bzw. Regelungseinrichtung abhängig machen kann, bezieht sich ausschließlich auf fest angeschlossene Verbrauchseinrichtungen.

zu 11 Vorübergehend angeschlossene Anlagen

siehe Hinweise zu den TAB 2007, Ausgabe 07.2012 des VBEW

Bei jeder Umsetzung des Baustromanschlusses ist eine neue Anmeldung einzureichen.

Werden bewegliche Anschlussleitungen an das Kabelnetz angeschlossen, sind sie ausreichend mechanisch zu schützen und dürfen während des Betriebes nicht bewegt werden.

Hinweis für LEW-Verteilnetz GmbH und VWEW:
Der Anschlussschrank wird vom NB plombiert und mit einem Aufkleber versehen. Die Plombe darf nur von einem Elektrofachbetrieb zur Prüfung und Inbetriebnahme geöffnet werden.

Hinweis für das Netzgebiet der Stadtwerke Augsburg Netze GmbH:
Die Messeinrichtung kann nur montiert werden wenn am Baustromzählerschrank ein Vorhängeschloss mit dem Schließsystem der Stadtwerke Augsburg Netze GmbH angebracht ist.
Die Vorhängeschlösser mit zwei Schlüsseln werden vom Technischen Servicebüro der Stadtwerke Augsburg Netze GmbH zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Hinweis für VWEW:
Die Anmeldung des Anschlusses erfolgt mit dem Formular Fertigstellungsanzeige.

zu 12 Auswahl von Schutzmaßnahmen

siehe Hinweise zu den TAB 2007, Ausgabe 07.2012 des VBEW